

Versicherungsbedingungen für die private Haftpflichtversicherung DFV-HaftpflichtSchutz

in der Fassung vom 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes
2. Geltungsbereich
3. Versicherungssumme und Begrenzungen unserer Leistungspflicht
4. Abtretungsverbot
5. Selbstbehalt
6. Subsidiärer Schutz
7. Versicherte Personen
8. Ansprüche versicherter Personen untereinander
9. Unsere Leistungen
10. Kautions in Europa
11. Vorsorgeversicherung
12. Deliktunfähige Personen
13. Gefälligkeitsschäden
14. Notwendige Begrenzungen Ihres Versicherungsschutzes
15. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz
16. Anpassung der Versicherungsbeiträge
17. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages
18. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge
19. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
20. Laufzeit des Versicherungsvertrages
21. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
22. Willenserklärungen und Anzeigen
23. Gerichtsstand
24. Anzuwendendes Recht
25. Garantieerklärung

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

Die kursiv und fett geschriebenen Texte fassen die wichtigsten Inhalte der nachfolgenden nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen kurz zusammen und dienen Ihrem besseren Verständnis.

Für Ihren Versicherungsvertrag sind alleine die nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen maßgeblich.

1. Art und Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht. Versicherungsfall ist ein während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenes Schadensereignis aus den Gefahren des täglichen Lebens, das für einen Dritten einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hatte.

Versicherungsschutz besteht gemäß den nachstehenden Bedingungen für den Fall, dass eine versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfalles aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsfall ist das Schadensereignis, als dessen Folge

- Personenschäden,
- Sachschäden oder
- Vermögensschäden

des Dritten unmittelbar entstanden sind. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Versicherungsfall geführt hat, kommt es nicht an.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, jedoch nicht aus den Gefahren eines Be-

triebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für nachstehende Tätigkeiten, ausgenommen Schäden an Land-, Luft- oder Wasserfahrzeugen:

1.1. Ehrenamtliche Tätigkeiten, soweit diese nicht hoheitlich oder in verantwortlicher Position ausgeübt werden.

1.2. Selbstständige oder freiberufliche Tätigkeiten einschließlich den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, wenn der ausgewiesene Gesamtumsatz aus den Tätigkeiten 17.500 EUR in den letzten 12 vollen Monaten vor Schadeneintritt nicht überschritten hat und kein Arbeitnehmer beschäftigt wird, als:

- Alleinunterhalter/in,
- Annahmestelle für Sammelbesteller,
- Änderungsschneider/in, Stickerei,
- Daten- und Texterfasser/in,
- Fotograf/in,
- Frisör/in,
- Händler/in mit Haushaltsreinigungswaren oder Geschirr,
- Kosmetikhändler/in ohne Herstellung,
- Kunsthandwerker/in (z.B. Töpfer/in),
- Nebenberufliche/r Lehrer/in (z.B. Nachhilfe-, Musik- oder Sprachlehrer/in),
- Markt- und Meinungsforscher/in,
- Souvenir- oder Schmuckhändler/in,
- Tagesmutter/-vater,
- Trageberater/in,
- Übersetzer/in.

1.3. Tätigkeiten als Arbeitnehmer soweit es sich um gesetzliche Schadenersatzansprüche handelt

- gegenüber den Arbeitgebern oder den Arbeitskollegen;
- gegenüber Dritten, soweit keine Betriebshaftpflicht besteht und der Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber wegen Insolvenz des Arbeitgebers scheitert;

1.4. Die Teilnahme an Ferienjobs, Betriebspraktika und an fachpraktischem Unterricht.

2. Geltungsbereich

Wir bieten weltweit Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz gilt bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt:

- zeitlich unbegrenzt in Europa;
- höchstens 5 Jahre auf der ganzen Welt.

Wir definieren unter dem Geltungsbereich Europa die Staaten der Europäischen Union (EU), die Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die Schweiz sowie Israel.

3. Versicherungssumme und Begrenzungen unserer Leistungspflicht

Unsere Entschädigungsleistungen sind je Versicherungsfall, je geschädigter Person und innerhalb von 12 Monaten auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden ergibt sich aus dem Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen.

Unsere Entschädigungsleistung ist für alle Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme und auf den vereinbarten Höchstbetrag je geschädigte Person begrenzt (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Unsere Entschädigungsleistung ist für jeden Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf demselben ursächlichen Zusammenhang beruhen.

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten von versicherten Personen scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und sonstigen Kosten nicht aufkommen.

Die Zahlung unserer Leistungen erfolgt in Euro.

Soweit der Zahlungsort in einem Staat außerhalb der Europäischen Währungsunion liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut oder auf Ihren ausdrücklichen

Wunsch einem sonstigen innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Konto angewiesen ist.

4. Abtretungsverbot

Ein Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

5. Selbstbehalt

Sofern Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart haben, wird dieser von unserer Entschädigungsleistung abgezogen.

Ein vereinbarter Selbstbehalt wird von der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

Unabhängig davon bleiben wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6. Subsidiärer Schutz

Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen sind vorrangig vor den Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen deren Leistungspflichten vor.

7. Versicherte Personen

Je nach gewähltem Versicherungsschutz können verschiedene Personengruppen durch diesen Vertrag versichert sein.

Welche Personen versichert sind, richtet sich nach Ihrem gewählten Versicherungsschutz (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Scheiden Personen aus der Versicherung aus, besteht für sie längstens für 3 Monate nach Ausscheiden Versicherungsschutz.

8. Ansprüche versicherter Personen untereinander

Bei mehreren versicherten Personen leisten wir unter bestimmten Umständen auch für Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.

Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche versicherter Personen untereinander wegen:

- Personenschäden. Übergangsfähige Regressansprüche Dritter wegen Personenschäden sind hierbei versichert. Wir verzichten gegenüber versicherten Personen auf unseren eigenen Regressanspruch.
- Sachschäden privatrechtlichen Inhalts, wenn die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Ausgeschlossen bleiben jedoch sämtliche Kosten, die sowohl für die Feststellung, wie auch für die Abwehr, aufgewendet wurden.
- Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden der in diesem Vertrag versicherten für Sie tätigen oder vorübergehend in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen gegen Sie oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden versicherten Personen. Den Nachweis über die Mitversicherung haben Sie zu führen.

9. Unsere Leistungen

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung von berechtigten Schadensersatzansprüchen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

- die haftungsrechtliche Prüfung dem Grunde und der Höhe nach;
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche;
- die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Ist die Schadensersatzverpflichtung von versicherten Personen mit bindender Wirkung von uns festgestellt, stellen wir die versicherte Person binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten frei.

Wir sind bevollmächtigt, alle zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen von versicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche, die gegen versicherte Personen geltend gemacht werden, sind wir zur Prozessführung bevoll-

mächtigt. Wir führen den Rechtsstreit im Namen von versicherten Personen auf unsere Kosten.

Im Falle eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen eines Versicherungsfalles, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit uns besonders vereinbarten höheren Kosten für einen Verteidiger. Diese Leistung erbringen wir nur, wenn wir die Bestellung eines Verteidigers wünschen oder wir Ihrem eigenen Wunsch nach einem Verteidiger zugestimmt haben.

Erlangen Sie oder eine versicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

10. Kautions in Europa

Wir stellen innerhalb der vereinbarten Grenzen auch den erforderlichen Betrag, wenn eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen hinterlegt werden muss.

Haben versicherte Personen durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen, aufgrund eines im Umfang dieses Vertrages versicherten Haftpflichtanspruches eines Dritten zu hinterlegen, stellen wir den erforderlichen Betrag bis zum vereinbarten Höchstbetrag zur Verfügung (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadensersatz, so sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

11. Vorsorgeversicherung

Nach Abschluss des Versicherungsvertrages hinzukommende versicherte Personen und Hunde sind sofort versichert.

Nachstehende Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert:

- hinzukommende versicherte Personen und

- hinzukommende Hunde,

die eine Änderung des gewählten Versicherungsschutzes erforderlich machen.

Die Meldung über das neue Risiko muss uns innerhalb von 12 Monaten nach dessen Entstehen vorliegen. Die Änderung des Versicherungsschutzes erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, in dem sich das neue Risiko verwirklicht hat. Der Mehrbeitrag ergibt sich aus den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

Wenn Sie der Vertragsänderung widersprechen, entfällt die Vorsorgeversicherung rückwirkend.

12. Deliktunfähige Personen

Die Deliktunfähigkeit einer versicherten Person steht unserer Entschädigungsleistung nicht entgegen.

Wir verzichten bei versicherten Personen auf den Einwand einer Deliktunfähigkeit.

Regressansprüche gegenüber Dritten, soweit es sich nicht um versicherte Personen handelt, behalten wir uns vor.

13. Gefälligkeitsschäden

Wir leisten auch bei Gefälligkeitsschäden.

Wir verzichten auf den Einwand, dass es sich um ein Schadensereignis aus einem Gefälligkeitsverhältnis handelt bis zur vereinbarten Höhe (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

14. Notwendige Begrenzungen Ihres Versicherungsschutzes

Wir können Ihnen im Rahmen einer privaten Haftpflichtversicherung nicht unbegrenzt Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in bestimmten Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

14.1 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen, die ein Schadensereignis

- vorsätzlich herbeigeführt haben;
- in Ausübung einer Straftat verursacht haben;
- durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Anordnungen

oder Verfügungen herbeigeführt haben.

14.2. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus der Ausübung der Jagd sowie aus unerlaubtem Besitz von Waffen oder unerlaubter Verwendung von Feuerwerk.

14.3. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aufgrund der Teilnahme an

- Pferde- oder Kraftfahrzeugrennen sowie die Vorbereitung hierzu;
- Radrennen und deren Training dazu, wenn dadurch Einkommen erzielt wird oder aufgrund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

14.4. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch übermäßige Beanspruchung, Abnutzung, Verschleiß sowie Schimmelbildung.

14.5. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch den Besitz oder Eigentum sowie das Halten oder Führen von zulassungs- oder versicherungspflichtigen Land- und Wasserfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- für deren Nutzung auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen sowie vollständig umfriedeten und nicht von der Öffentlichkeit begehmbaren Privatgrundstücken;
- für Sachschäden als Halter oder Versicherungsnehmer eines Kraftfahrzeuges durch Be- und Entladen, Öffnen der Fahrertür, Reinigungs- und Pflegearbeiten;
- für Be- und Entladeschäden an gemieteten oder geliehenen Kfz-Anhängern;
- für die erlaubte Nutzung eigener und fremder Wassersportfahrzeuge, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis oder kein Führerschein erforderlich ist. In Ländern ohne Führerscheinplicht gelten die Verordnungen nach deutschem Recht. Unter Wassersportfahrzeugen verstehen wir Motor- oder Segelboote für Freizeit- oder Sportzwecke;
- für Schäden an fremden Fahrzeugen bei Betankungsschäden, die durch versehentliche Betankung mit für das Kraftfahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen;

- für Schäden an fremden Fahrzeugen bei Vermögensschäden durch Rabattrückstufungen, wenn der Dritte keinen Rabattschutz in seinem Vertrag vereinbart hat. Wir erstatten den vom Kfz-Versicherer nachgewiesenen Mehrbeitrag für 5 Jahre, höchstens jedoch die erbrachte Entschädigungsleistung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- bzw. Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung.

Unter fremden Fahrzeugen verstehen wir Fahrzeuge von Dritten, die Ihnen oder einer versicherten Person nicht zum dauerhaften oder regelmäßigen privaten Gebrauch überlassen wurden und nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Fahrzeuge versicherter Personen sind keine fremden Fahrzeuge.

Versichert ist jeweils auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland

Versichert sind Schadensereignisse, die auf einer Reise eintreten, soweit nicht oder nicht ausreichend die Kfz-Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann.

Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Wohnmobile, Krafträder und Quads, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich dem Fahrer) bestimmt sind. Hierbei ist auch das Mitführen von Wohnwagen, Gepäck- und Bootsanhängern versichert.

Das Fahrzeug darf ausschließlich von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtig ist der Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug gebrauchen darf, die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und das Fahrzeug sicher lenken kann.

Nicht versichert sind Verkehrsunfälle, die auf der Einnahme von Substanzen oder Wirkstoffen beruhen, welche die Fahrsicherheit beeinträchtigen.

- 14.6.** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen durch den Besitz oder Eigentum sowie das Halten oder Führen von Luftfahrzeugen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für die erlaubte Nutzung:

- von eigenen und fremden Luftfahrzeugen bis max. 5 Kg Fluggewicht;
- von eigenen und fremden Kitesportgeräten.

Unter Luftfahrzeugen verstehen wir flugfähige Objekte, die innerhalb der Erdatmosphäre steigen, fliegen oder fahren und zu Zwecken des Sportes oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Versichert ist jeweils auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.

- 14.7.** Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Immobilienbesitz.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

14.7.1.
für die Haus- und Grundstückshaftpflicht von Ihnen und Ihrem Partner als nicht gewerbliche Inhaber oder Nießbrauchsberechtigte von höchstens 5 Immobilien in Europa.

Unter Partner verstehen wir den Ehepartner (der Partner aus einer eingetragenen Lebensgemeinschaft ist dem Ehepartner gleichgestellt) und einen Lebenspartner, soweit er im Haushalt der versicherten Person lebt und dort gemeldet ist.

Unter Immobilien verstehen wir

- Einfamilien-, Zweifamilien- und Ferienhäuser, sowie Eigentums- und Ferienwohnungen einschließlich der jeweils dazugehörigen Gebäude- und Grundstückbestandteile;
- unbebaute Grundstücke, sowie fest installierte Wohnwagen oder Anlagen. Unbebaut sind Grundstücke für uns auch dann, wenn sich kleinere Schuppen, Scheunen, Schutzhütten oder Hochsitze auf diesen Grundstücken befinden, solange diese unbewohnt sind.

14.7.2.
als Miteigentümer gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, auch wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Bei einer selbstbewohnten Eigentumswohnung verzichten

wir auf die Kürzung des Eigenanteils.

14.7.3.

aus dem Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, einschließlich der Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz.

14.7.4.

des Zwangs- oder Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

14.7.5.

aus der Verletzung von Pflichten, welche auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen, z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen.

14.7.6.

als Bauherr oder Bauunternehmer für eine selbstgenutzte Immobilie in Deutschland, sofern eine Bausumme von 100.000 EUR nicht überschritten wird.

14.7.7.

für Gewässerschäden aus dem Anlagenrisiko oder durch häusliche Abwässer. Versichert sind ausschließlich folgende Anlagen:

- Flüssiggastanks, die der Versorgung versicherter Immobilien dienen;
- Heizöltanks, die der Versorgung Ihres selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses in Deutschland dienen;
- eine privat genutzte Abwassergrube ohne Einleitung in ein Gewässer für Ihr selbstbewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland;
- eine privat genutzte Kleinkläranlage ausschließlich für häusliche Abwässer inklusive Einleitung in ein Gewässer für Ihr selbstbewohntes Ein- oder Zweifamilienhaus in Deutschland;
- Anlagen in Form von Kleingebinden, zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe.

Unter Kleingebinden verstehen wir Behältnisse bis zu 100 Liter oder Kilogramm Fassungsvermögen, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 Liter oder Kilogramm je versicherter Immobilie nicht übersteigt.

14.8 Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Tierbesitz oder Tierhaltung.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht:

- für die erlaubte Haltung und das Hüten von Heimtieren. Unter Heimtieren verstehen wir Tiere, die im Haushalt zur eigenen Freude und als Gefährten gehalten werden oder die für diesen Zweck bestimmt sind.
- für das gelegentliche Hüten fremder Pferde.
- für die nicht gewerbsmäßige, erlaubte Haltung von eigenen Nutztieren und Bienen. Unter Nutztieren verstehen wir Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel, die auf einem eigenen Grundstück in Deutschland gehalten werden.
- als Fahrer bei der privaten Nutzung fremder Fuhrwerke. Ausgeschlossen bleiben Schäden am Zugtier und dem Fuhrwerk selbst.

Darüber hinaus ersetzen wir die Aufwendungen für das Wiedereinfangen entlaufener, versicherter Tiere.

Nicht versichert ist die Haltung von Pferden.

Nicht versichert ist die Haltung von Hunden, es sei denn, dies wurde vertraglich vereinbart (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Trotz vertraglicher Vereinbarung besteht generell kein Versicherungsschutz für nachstehende Hunderassen sowie Kreuzungen dieser Hunde untereinander oder mit anderen Hunden:

Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pitbull bzw. Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

14.9. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Wertsachen. Unter Wertsachen verstehen wir:

- Bargeld und auf Geldkarten (z. B. Chipkarten) geladene Beträge
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere
- Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
- Briefmarken, Münzen und Medaillen
- Uhren

- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins
- Kunstgegenstände (zum Beispiel Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
- alle Sachen aus Gold oder Platin
- alle Sachen aus Silber
- sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

14.10. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für Glasbruchschäden, wenn eine Versicherung dagegen besteht.

14.11. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen für das Abhandenkommen von Sachen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht für das Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, die sich aus beruflichen, privaten- und ehrenamtlichen Gründen oder im Rahmen einer Vereinstätigkeit im rechtmäßigen Gewahrsam der versicherten Personen befinden.

Ihr Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten für:

- den teilweisen oder vollständigen notwendigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses
- die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern
- sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und für den notwendigen Objektschutz.

Zu fremden Schlüsseln zählen wir auch Code-Karten und Transponder mit Schlüsselfunktion.

14.12. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Ansprüchen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Belästigungen, Anfeindungen und sonstigen Diskriminierungen.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir versicherte Personen jedoch:

- in der Eigenschaft als Dienstherr der in ihrem Haushalt beschäftigten Personen;
- in Ausübung einer versicherten beruflichen Tätigkeit.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht und wenn diese vor einem deutschen Gericht geltend gemacht werden.

Unter beschäftigte Personen verstehen wir auch Bewerberinnen und Bewerber sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

14.13. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen versicherte Personen aus Schäden durch Internetnutzung.

In Erweiterung des Versicherungsschutzes versichern wir jedoch die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen wegen Schäden aus der Übermittlung, Bereitstellung und dem Austausch elektronischer Daten, soweit es sich um folgende Auswirkungen handelt bis zum vereinbarten Höchstbetrag (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen):

14.13.1.

Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme.

14.13.2.

Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen:

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen;
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten.

15. Forderungsausfall und Gewaltopferschutz

Wir leisten bei Haftpflichtansprüchen der versicherten Personen, sofern diese gegenüber Dritten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden können.

Versichert sind versicherte Personen, wenn Ihnen ein Dritter (Schadenverursacher) einen Schaden im Sinne der nachstehenden Bestimmungen zufügt und versicherte Personen die daraus entstehenden Schadensersatzforderungen wegen Zahlungsunfähigkeit des Schadensverursachers nicht durchsetzen können. Die Schadensersatzforderungen müssen sich aus gesetzlichen Haftungsbestimmungen privatrechtlichen Inhalts ergeben.

Wir gewähren auch Versicherungsschutz, wenn der Dritte mit Vorsatz gehandelt hat.

Versichert sind ausschließlich Personen- oder Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden infolge von Schadensereignissen, die versicherte Personen:

- in Europa erleiden und
- während der Wirksamkeit des Vertrages eingetreten sein.

Wir stellen Sie hierbei so, als würde für den Schadenverursacher eine private Haftpflichtversicherung bestehen, deren Umfang sich nach Ihrem DFV-Haftpflichtschutz richtet.

Versichert sind darüber hinaus Schäden, die der Schadenverursacher in seiner Eigenschaft als Halter von Hunden, Pferden, Haus- und Grundbesitzer, Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl, Bauherr, Jäger und Inhaber von Wassersportfahrzeugen verursacht hat.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche unter 2.500 EUR sowie wegen Schäden:

- aus einem tätlichen Angriff, der von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden ist;
- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- an versicherten Tieren, ausgenommen Hunde und Katzen;
- an Immobilien außerhalb Deutschlands;
- an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes zuzurechnen sind.

Dem Schadenverursacher stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

Wir leisten generell keine Entschädigung für:

- Verzugszinsen, Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- Ansprüche, die Ihnen aus einer bestehenden Schadensversicherung zustehen;
- den Fall, dass Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig sind, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt;
- Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass

berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

Wir leisten nur, wenn versicherte Personen ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich gegen den Schadenverursacher vor einem ordentlichen Gericht in Europa erwirkt haben. Diesem ist ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schadenverursachers vor einem Notar eines dieser Staaten gleichzusetzen.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile, gerichtliche Vergleiche, vergleichbare Titel sowie notarielle Schuldanerkenntnisse der vorgenannten Staaten binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schadenverursacher muss dabei erfolglos geblieben sein. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn Sie nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint (z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat).

Wir benötigen für unsere Leistungserbringung alle zur Beurteilung des Versicherungsfalls erforderlichen Unterlagen von Ihnen, insbesondere eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels oder eines notariellen Schuldanerkenntnisses.

Versicherte Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schadenverursacher in Höhe der jeweiligen Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür benötigen wir eine gesonderte Abtretungserklärung von Ihnen.

16. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge können aufgrund einer Beitragsanpassung steigen oder sinken.

Wir können die Beiträge anpassen, wenn wir nicht nur als vorübergehend anzusehende Veränderungen des Leistungs- bzw. Schadenbedarfs gegenüber unseren technischen Berechnungsgrundlagen feststellen. Wir können die Beiträge dann entsprechend den neuen Berechnungsgrundlagen anpassen, um die Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu gewährleisten.

Wir können die Beiträge auch einmal jährlich

entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag auch während der Sperrzeit innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt im Übrigen unberührt.

17. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

17.1. Fälligkeit des Erstbeitrages

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

17.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, der Beitrag im Lastschriftverfahren bei Fälligkeit eingezogen werden kann und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

17.3. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des Erstbeitrages

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten, und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

18. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

18.1. Fälligkeit der Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig.

Die Folgebeiträge sind jeweils monatlich nach dem Beginn des Versicherungsschutzes fällig.

18.2. Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, können wir den Versicherungsvertrag kündigen, und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 2 Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z.B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind angemahnte Folgebeiträge und Kosten auch

nach Ablauf der Zahlungsfrist bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Solange die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht gezahlt sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt, und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Folgebeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

19. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Versicherte Personen haben vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können versicherte Personen ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

19.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände haben versicherte Personen uns zu melden und auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

19.2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles haben versicherte Personen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Versicherte Personen haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Versicherte Personen haben uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich (ggf. auch

- mündlich oder telefonisch) anzuzeigen.
- Wenn die Umstände es gestatten, haben versicherte Personen Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung (ggf. auch mündlich oder telefonisch) einzuholen.
- Soweit diese für versicherte Personen zumutbar sind, haben versicherte Personen Weisungen von uns zur Schadenabwendung bzw. -minderung zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben versicherte Personen nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Soweit möglich, haben versicherte Personen uns unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- Versicherte Personen haben von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- Wird gegen versicherte Personen ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben versicherte Personen uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen versicherte Personen fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es hierzu nicht.
- Wird gegen versicherte Personen ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben versicherte Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen im Namen der versicherten Person einen Rechtsanwalt. Die versicherte Person muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

19.3. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzen versicherte Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die versicherte Personen vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis

erlangt haben, fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn versicherte Personen uns beweisen, dass sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Verletzen versicherte Personen eine Obliegenheit vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich, besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen versicherte Personen grob fahrlässig eine Obliegenheit, dürfen wir die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

Bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit zur Auskunft oder Aufklärung haben Sie Versicherungsschutz, wenn wir Sie bzw. die versicherte Person nicht durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

20. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit.

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Versicherungsperiode gilt 1 Monat.

21. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Nehmen Sie allerdings in den ersten 24 Monaten eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal 12 Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Versicherungsperiode oder nach einem Versicherungsfall kündigen. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Nehmen Sie oder eine versicherte Person innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von 12 Monaten ausgeschlossen (Sperrzeit).

Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von 12 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Monats nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit können Sie den Vertrag wieder täglich kündigen.

Ungeachtet der Sperrzeit kann der Versicherungsvertrag von uns ordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Versicherungsperiode gekündigt werden.

Wir können den Versicherungsvertrag auch nach einem Versicherungsfall innerhalb von 1 Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung kündigen. In diesem Fall wird unsere Kündigung 1 Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Nach Ihrem Tod endet der Versicherungsvertrag für alle versicherten Personen spätestens nach 12 Monaten, wenn keine volljährige versicherte Person den Vertrag weiterführt.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet der Versicherungsschutz.

22. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen haben Sie uns elektronisch zu übermitteln.

Willenserklärungen und Anzeigen haben Sie uns elektronisch zu übermitteln.

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform (z.B. per E-Mail), können aber auch schriftlich (z.B. per Brief) abgegeben werden.

23. Gerichtsstand

Für Klagen ist das an Ihrem Wohnort oder, bei Klagen gegen uns, auch wahlweise das an unserem Geschäftssitz ansässige Gericht zuständig.

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das an unserem Geschäftssitz ansässige Gericht zuständig.

weise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

24. Anzuwendendes Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

25. Garantierklärung

Die Ihnen hier vorliegenden Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft empfohlenen Musterbedingungen ab.

Wir garantieren, dass die vorliegenden Versicherungsbedingungen hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes unter Einbeziehung aller optionaler und versicherten Risiken ausschließlich zum Vorteil der versicherten Personen von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV), den Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Musterbedingungsstruktur IX sowie der Musterbedingungsstruktur (Allgemeiner Teil AT) – jeweils aktueller Stand – abweichen.

Erläuterung zur GDV-Garantie

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Interessenvertretung der Deutschen Versicherungswirtschaft und gibt regelmäßig neue Musterbedingungen heraus, die branchenweit als Mindeststandard angesehen werden. In der Praxis kommt es hierbei aber immer wieder zu Abweichungen, auch wenn diese nicht immer beabsichtigt sein müssen.

Diese Garantiezusage bedeutet für Sie also, dass in keinem Fall zum Nachteil der versicherten Personen von den branchenweit als Mindeststandard angesehenen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung abgewichen wird.

Sie können die jeweils aktuellen Musterbedingungen auf der Homepage des GDV nachlesen.